

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

| Nr. 34 | | Freitag, 12. Dezember 2014 | 43. Jahrgang |
|--------|--|----------------------------|--------------|
| Seite | Inhalt | | |
| 161 | Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 20 „Harseefeld“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weges (Kreisstraße K135) südlich angrenzend an die Straße „Westerhöhe Nr. 11 und 18“ und östlich der Grundstücke „Harseeweg Nr. 10 - 20“ sowie nördlich angrenzend an das Baugebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ im Westen der Ortslage Oeversee | | |
| 163 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Sieverstedt | | |
| 164 | Satzung der Gemeinde Sieverstedt über die Erhebung der Hundesteuersatzung | | |
| 169 | Satzung der Gemeinde Tarp über die Erhebung der Hundesteuersatzung | | |
| 175 | 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kosten-erstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007 (Beitrags- und Gebührensatzung) | | |
| 176 | 4. Nachtragssatzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tarp | | |

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

AMT O E V E R S E E DER AMTSVORSTEHER

B E K A N N T M A C H U N G

des Beschlusses des

Bebauungsplanes Nr. 20 „Harseefeld“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weges (Kreisstraße K135) südlich angrenzend an die Straße „Westerhöhe Nr. 11 und 18“ und östlich der Grundstücke „Harseeweg Nr. 10 - 20“ sowie nördlich angrenzend an das Baugebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ im Westen der Ortslage Oeversee

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Oeversee hat in ihrer Sitzung am 27.08.2014 den Bebauungsplan Nr. 20 „Harseefeld“ der Gemeinde Oeversee für das Gebiet westlich des Stapelholmer Weges (Kreisstraße K135) südlich angrenzend an die Straße „Westerhöhe Nr. 11 und 18“ und östlich der Grundstücke „Harseeweg Nr. 10 - 20“ sowie nördlich angrenzend an das Baugebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kallehoe“ im Westen der Ortslage Oeversee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.12.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der

**Amtsverwaltung Oeversee in Tarp, Bauamt, Zimmer 25,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind: Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tarp, den 09. Dezember 2014

Im Auftrage

gez. (LS)

Rudolph

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für
die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Sieverstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-Holst. 2014 S. 129), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 (Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 (Gesetz vom 25.07.2014, BGBl. I S. 1266), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 08.12.2014 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Sieverstedt erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Sieverstedt erhebt

- a) von dem in Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) von allen in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern (Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Sieverstedt, den 09.12.2014

GEMEINDE SIEVERSTEDT
Der Bürgermeister

gez.
Finn Petersen

Satzung
der Gemeinde Sieverstedt
über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 08.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.

Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.

Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

Kommt die Halterin oder der Halter der Meldepflicht nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung nicht nach, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Kenntnis von den Änderungen erhält.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

| | |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 120,00 € |
| für den 2. Hund | 120,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 120,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von

- a. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

- c. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d. abgerichtete Hunde, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe auch anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hundehalterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, wenn diese Personen bei ihrer Ankunft die Hunde besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 4 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin oder der bisherige Halter hat den Hund, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, innerhalb von 14 Tagen abzumelden.

Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2002, zuletzt geändert durch 3. Nachtragssatzung vom 19.04.2012, außer Kraft.

Sieverstedt, den 09.12.2014

**GEMEINDE SIEVERSTEDT
DER BÜRGERMEISTER**

gez.
Finn Petersen

**Satzung
der Gemeinde Tarp über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 129), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 (Gesetz vom 15.07.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 04.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem gemeindlichen Melderegister zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von dem Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde darf sich Namen und Anschriften von Hundehaltern, die im Rahmen eines Verfahrens nach der Gefahrhundeverordnung bzw. nach dem Gefahrhundege- setz vom Ordnungsamt des Amtes Oeversee erhoben wurden, von dem Ordnungsamt übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuerveranlagung weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und voll nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (5) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Hundesteuer.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.
- (6) Kommt die Halterin oder der Halter der Meldepflicht nach § 11 Absatz 2 dieser Satzung nicht nach, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde Kenntnis von den Änderungen erhält.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

| | |
|-------------------------|----------|
| für den 1. Hund | 70,00 € |
| für den 2. Hund | 100,00 € |
| für den 3. Hund | 130,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 150,00 € |

- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer je Hund 780,00 € im Kalenderjahr.

- (3) Als gefährlich gelten Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Zur Bestimmung der Hunderasse ist der Abstammungsnachweis vorzulegen. Liegt ein Abstammungsnachweis nicht vor, ist eine tierärztliche Bescheinigung, ein Impfpass oder Heimtierausweis mit den betreffenden Angaben vorzulegen. Bei Kreuzungen erfolgt die Zuordnung zu einer Rasse über das äußere Erscheinungsbild des Hundes (Phänotyp). In Zweifelsfällen ist ein Gutachten von einem dafür zugelassenen Tierarzt vorzulegen. Das Gutachten ist von der Halterin oder von dem Halter – auf deren/dessen Kosten – in Auftrag zu geben.

(4) Unabhängig von der Rasse gelten als gefährlich ferner:

- a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 4 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach Absatz 3 oder Absatz 4 a) handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen der Absätze 3 oder 4 auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund eines tierärztlichen Gutachtens nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

(5) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
 - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

- d) Hunden von sozial Bedürftigen. Die Entscheidung hierfür trifft im Einzelfall der gemeindliche Finanzausschuss.
 - e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung nachgewiesen abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe auch anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9
**Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und
die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10
Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, wenn diese Personen bei ihrer Ankunft die Hunde besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 11
Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Hundehalterin oder der bisherige Hundehalter hat den Hund, nachdem sie oder er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem die Halterin oder der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, innerhalb von 14 Tagen abzumelden
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzugeben.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die außerhalb befriedeten Besitztums vom Hund am Halsband zu tragen sind.
Die Verpflichtung hierfür obliegt der Hundehalterin/dem Hundehalter, die/der bei Verlust der Hundesteuermarke unverzüglich auf ihre/seine Kosten für Ersatz sorgen muss.

§ 12
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.12.2002, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 12.04.2013 außer Kraft.

Tarp, den 05.12.2014

**GEMEINDE TARP
DER BÜRGERMEISTER**

gez.
Peter Hopfstock

2. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Was-
serversorgung der Gemeinde Tarp vom 07.12.2007
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, S. 27) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 07.12.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 04.12.2014 folgende 2. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

I.

In § 3 (Kostenerstattungen) Absatz 4 erhält Satz 1 folgenden geänderten Wortlaut:

- (4) Für Grundstücksanschlussleitungen (ab Grundstücksgrenze) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen bis einschließlich Wasserzähler und Absperrvorrichtungen (Hausanschluss) mit einer Länge bis zu 15 m von dem Anschlusspunkt werden
 - a) für Grundstücke in Neubaugebieten mit einer Vorstreckung für eine Wohneinheit 1.018,00 € / netto und
 - b) für jeden weiteren Anschluss sowie für sonstige Grundstücke in Althausgebieten mit fertig gestellten Straßen 1.812,00 € / netto

erhoben.

II.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tarp, den 04.12.2014

GEMEINDE TARP
 Der Bürgermeister

gez.
 Peter Hopfstock

**4. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseiti-
gung der Gemeinde Tarp**

(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBI Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.1990 (GVOBI Schl.-H. S. 545), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung Tarp vom 04.12.2014 folgende 4. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung erlassen:

I.

Der § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---|
| 1. für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,32 €/m ³ |
| 2. für die Niederschlagswasserbeseitigung | 9,30 € je angefangene 50 m ² |

II.

Diese 4. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tarp, den 05.12.2014

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez.
Peter Hopfstock